[Kursmodul] Rechtliche & Organisatorische Grundlagen - RE10

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 27. August 2016, 13:31

Ulrich **Hagauer**

Image not found or type unknown

Image not found or type unknown
Schaltet auf die nächste Folie weiter

Paragraf 10
Struktur; Laufbahnordnung; Diensträge
(1) Jede Feuerwehr hat zumindest einen Kommandanten und einen Kommandantenstellv
(2) Struktur, Laufbahnordnung und Diensträge aller Feuerwehren bestimmt der Landes
(3) Struktur, Laufbahnordnung und Diensträge der Landesfeuerwehrreserve bestimmt d

Paragraf 10 beschreibt die Laufbahnordnung und Diensträge.

Absatz 1 legt fest, dass jede Feuerwehr mindestens einen Kommandanten und einen Kom der Praxis trifft das auch überall zu, jedoch gibt es bei den Städtischen Berufsfeuerwehr und Stellvertreter, da die dortigen Wehren meist mehrere Wachen im Stadtgebiet unterha

Absatz 2 legt fest, dass die Diensträge vom Landesrat bestimmt werden. DIes geschi Landesfeuerwehrkommandanten. Ergebniss dieses Absatzes ist die aktuelle Dienstgrad Feuerwehrwesens.

Absatz 3 ist analog zu Absatz 2 und gilt für die Landesfeuerwehrreserve.